



Merkblatt

Neuregelung der psychologischen Psychotherapie (selbständig erwerbende Einzelpersonen) im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (Anordnungsmodell)

Überarbeitete Version für Einzelpersonen vom 13. Februar 2023

Am 1. Juli 2022 traten die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV¹) und der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV²) hinsichtlich des Anordnungsmodells für die psychologische Psychotherapie in Kraft. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Einzelpersonen) können seither zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Die Möglichkeit der delegierten psychologischen Psychotherapie durch psychologische Psychotherapeuten und -Therapeutinnen entfiel nach einer Übergangsphase von einem halben Jahr ab Inkrafttreten der Neuregelung am 31. Dezember 2022.

Ausführliche Informationen zum Anordnungsmodell finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit: [Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022](#)

1. **Voraussetzungen für die Zulassung von psychologischen Psychotherapeuten und psychologischen Psychotherapeutinnen (selbständig erwerbende Einzelpersonen) zur Tätigkeit zu Lasten der OKP**

Artikel 50c KVV (neu) sieht für die Zulassung von selbständig erwerbenden Einzelpersonen zur Tätigkeit zu Lasten der OKP folgende Voraussetzungen vor. Vorbehalten bleibt Artikel 5 der Übergangsbestimmung vom 23. Juni 2021 (siehe Kapitel 2.)

- a) Kantonale Bewilligung zur Berufsausübung nach Artikel 22 des Psychologieberufegesetzes (PsyG³). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie sein, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und eine Amtssprache des Kantons beherrschen, für den die Bewilligung beantragt wird.
- b) Klinische Erfahrung von drei Jahren, davon mindestens 12 Monate Vollzeitäquivalent in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:

¹ Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

² Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

³ Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)

- Ziff. 1: Für künftig in der Erwachsenen-Psychotherapie Tätige: ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016;
- Ziff. 2: Für künftig in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Tätige: Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie» vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018.

- c) Die selbständige Ausübung des Berufs auf eigene Rechnung.
- d) Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV.

2. Übergangsbestimmung

Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die beim Inkrafttreten des Anordnungsmodells per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b nicht erfüllen. Bei einer Teilzeitanstellung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.

Gestützt auf die Empfehlungen der Berufsverbände der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologinnen⁴ werden als psychotherapeutische Berufserfahrung folgende Tätigkeiten in Einrichtungen mit psychotherapeutischem Versorgungsauftrag angerechnet (die Tätigkeiten können während und nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels erbracht worden sein):

- a) delegierte psychotherapeutische Tätigkeit
- b) psychotherapeutische Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung
- c) psychotherapeutische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung⁵, unabhängig davon, ob die Patientinnen oder Patienten Selbstzahler waren, oder eine Zusatzversicherung die Kosten trug.

Das Kriterium der qualifizierten Supervision ist erfüllt, wenn die klinische Erfahrung in Anstellung bei einer Psychiaterin bzw. einem Psychiater oder in einer ambulanten oder stationären Einrichtung der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wurde.

Bei selbständiger Tätigkeit müssen 21 Stunden Supervision durch eine ärztliche oder psychologische Psychotherapeutin bzw. einen ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten nachgewiesen werden, die ihre bzw. der seine Fachausbildung vor mehr als 5 Jahren abgeschlossen hat. Ebenfalls zulässig ist die Supervision durch eine Ärztin bzw. einen Arzt mit Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie, die ihren bzw. der seinen Fähigkeitsausweis vor mehr als 5 Jahren erlangt hat.

3. Personen ohne eidg. anerkannten Weiterbildungstitel

Personen, die über keinen gemäss PsyG anerkannten Weiterbildungstitel verfügen, sind nicht zur Abrechnung zulasten der OKP zugelassen.

Jedoch behalten die in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten des PsyG erteilten Berufsausübungsbewilligungen für die Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton. Wer folglich eine solche Bewilligung des Kantons

⁴ Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP); Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP); Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)

⁵ Diese Tätigkeit ist nur nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels möglich

Bern besitzt, kann weiterhin im Kanton Bern in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein. Die Leistungen werden jedoch nicht durch die OKP vergütet.

4. Besitzstandswahrung

Die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten können seit dem 1. Juli 2022 neu als auf Anordnung einer ärztlichen Fachperson tätige Leistungserbringer zur OKP zugelassen werden. Insofern kann keine Besitzstandswahrung gegenüber der OKP vor diesem Datum geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass Personen, die nach den Übergangsbestimmungen in Artikel 49 Absatz 3 PsyG keine einem eidgenössischen Weiterbildungstitel entsprechende Ausbildung hatten, jedoch vor Inkrafttreten des PsyG im Besitze einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung waren und somit gemäss PsyG eingeschränkt im jeweiligen Kanton weitergehend in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein können, nicht für die Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden.

Von Seiten TARMED wurden Abgeltungs- und Zulassungsregeln für die delegierte Psychotherapie erstellt, in deren Rahmen sog. Besitzstandswahrungen für langjährig in der Psychotherapie tätige Personen vorgesehen waren. Diese Besitzstandswahrung galt nur im Rahmen der delegierten Psychotherapie gemäss TARMED.

Nach den Übergangsbestimmungen der KLV konnte die delegierte Psychotherapie noch maximal sechs Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung, d.h. bis am 31. Dezember 2022, vergütet werden.